



**STATUTEN**  
**des**  
**GOLF CLUB BUBIKON**  
**(GCB)**

**I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK, REGELN**

**Art. 1: Name**

Unter dem Namen Golf Club Bubikon (GCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 2: Sitz**

Der Sitz des Vereins ist in 8608 Bubikon, Kanton Zürich

**Art. 3: Dauer**

Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

**Art. 4: Zweck**

Zweck des Clubs ist die Ausübung und die Förderung des Golfsportes in der Region Zürcher Oberland sowie die Organisation von Wettspielen, bei welchen in der Regel auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

**Art. 5: Regeln / Etikette**

Der Verein und jedes seiner Mitglieder unterziehen sich in jeder Beziehung den Regeln des Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews. Jedes Mitglied verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Golfetikette, wie sie in den obengenannten Regeln umschrieben ist.



## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 6: Arten von Mitgliedschaften

- a) Vollmitgliedschaften
  - Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- b) Mitgliedschaften ohne Stimmrecht
  - Juniorenmitgliedschaft
  - Passivmitgliedschaft
  - Freimitgliedschaft
  - Temporäre Mitgliedschaft

### Art. 7: Formen der Mitgliedschaft

#### a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, welche im Besitze einer entsprechenden, gültigen Jahreskarte für die 6 bzw. 9-Loch-Anlage sind.

#### b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, welche sich um den Verein und den Golfplatz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleiche Stellung wie Aktivmitglieder; sie sind wohl vom Club- Jahresbeitrag, nicht hingegen von den Spielgebühren und den ASG-Beiträgen befreit, sofern sie aktiv sind.

#### c) Juniorenmitgliedschaft

Der Verein kann Juniorenmitglieder aufnehmen. Die Juniorenmitgliedschaft dauert bis zur Vollendung des 21. Altersjahres. Beim Übertritt als Aktivmitglied ist die dann gültige Eintrittsgebühr zu entrichten. Der Vorstand kann für die Eintrittsgebühr Zahlungserleichterungen gewähren.

#### d) Passiv- und Freimitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Golfsport unterstützen und fördern wollen.

Zu Freimitgliedern können Passivmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, Freimitglieder zahlen keinen Passivbeitrag.

#### e) Temporäre Mitgliedschaft

Als temporäre Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die aufgrund ihres vorübergehenden Aufenthaltes im Zürcher Oberland für eine Aktivmitgliedschaft nicht in Frage kommen. Die Eintrittsgebühr ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft und wird von Fall zu Fall festgelegt.



### **Art. 8: Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern**

Wer sich um die Aktivmitgliedschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch an den GCB zu richten. Die formellen Anforderungen, denen das Gesuch zu genügen hat, werden durch den Vorstand des Vereins festgelegt.

Das Aufnahmekomitee prüft die eingehenden Gesuche und fällt einen Vorentscheid. Ist dieser Vorentscheid positiv, so überweist das Aufnahmekomitee das Gesuch, versehen mit seiner Empfehlung, an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheide bedürfen keiner Begründung.

Die höchstzulässige Zahl der Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Spielvorschriften oder die Golfetikette verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden.

### **Art. 9: Eintrittsgebühr**

Die Eintrittsgebühr besteht aus einem einmaligen Beitrag, dessen Höhe von der Betreiberin der Golfanlage festgelegt wird.

### **Art. 10: Jährliche Gebühren**

Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien setzen sich zusammen aus:

- dem Club-Jahresbeitrag
- dem ASG-Beitrag
- den Spielgebühren

Der Club-Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung des GCB festgesetzt, der ASG-Beitrag von der ASG.

Die Spielgebühren entsprechen dem Preis für Jahreskarten und werden von der Betreiberin der Golfanlage Bubikon festgelegt.

### **Art. 11: Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember für das nachfolgende Clubjahr schriftlich einzureichen. Der Austritt berechtigt zu keiner Rückerstattung von geleisteten Beiträgen. Vor dem Austritt fällige Beiträge sind voll zu bezahlen.



### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 12: Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

#### **Art. 13: Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen und zwar in der Regel vor Beginn der Spielsaison. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden der Post übergeben werden; sie ist an alle Clubmitglieder zu richten. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich, spätestens acht Tage nach Versand der Einladung an den Vorstand zu richten.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Entlastungserteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Statutenänderungen
- g) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern
- h) Auflösung des Clubs

#### **Art. 14: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; nach Ablauf dieser Periode ist eine Wiederwahl möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefaßt, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid gibt.

Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn nach außen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten, wobei Kollektivzeichnung die Regel sein soll. In seinen Kompetenzbereich fallen alle laufenden



Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er unterzeichnet die Vereinbarungen und Nutzungsrechte mit der Betreiberin des Golfplatzes Bubikon.

Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an einzelne Clubmitglieder oder von ihm bestimmte Komitees übertragen.

#### **Art. 15: Revisionsstelle**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

#### **Art. 16: Rechnungsabschluß**

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### **IV. RECHTLICHE UND FINANZIELLE GRUNDLAGEN**

#### **Art. 17: Golfanlage Bubikon**

Erstellung und Unterhalt des Golfplatzes und dessen Infrastrukturen ist ausschließlich Sache der Betreiberin der Golfanlage.

Zwischen dem PGB und GCB besteht eine Benutzungsvereinbarung.

#### **Art. 18: Haftungsbeschränkung**

Für die Verbindlichkeit des GCB haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 19: Statutenänderung**

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

#### **Art. 20: Auflösung**

Die Auflösung der GCB kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Über die Verwendung des Clubvermögens beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.



**Art. 21: Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

8608 Bubikon, den 26. April 1996